Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 10

Artikel: Erste Wertung über AHV-Beschlüsse

Autor: Bernasconi, Giacomo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839471

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine heftige Diskussion entstand über die Verzinsung des aus Mitteln der Tabak- und Alkoholsteuer geäufneten AHV-Spezialfonds. Es handelt sich dabei um einen Betrag von rund 50 Mio Franken, der jährlich vom Bund an den Fonds ausgerichtet werden müßte. Mit knappem Stimmenmehr entschied sich der Rat für Festhalten an der bisherigen Nichtverzinsung, welcher das Parlament bereits früher einmal aus Spargründen zugestimmt hatte.

Das Geschäft geht nun an den Ständerat zurück, der in seiner Behandlung die Priorität hatte. Den meisten vom Nationalrat vorgenommenen Verbesserungen der AHV-Leistungen wird sich die zweite Kammer vermutlich anschließen. Als besonders gefährdet im Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten gelten einerseits die Höchstgrenzen der Ergänzungsleistungen und andererseits die Prämienhöhe von 5,2 Prozent für Selbständigerwerbende. *gk*

Erste Wertung über AHV-Beschlüsse

Die zweite Runde der parlamentarischen Beratung der Siebenten AHV-Revision ist abgeschlossen. Der Nationalrat ist seiner Kommission mit ihren Beschlüssen von Lenzerheide auf der ganzen Linie gefolgt, auch dort, wo es galt, aus der Großzügigkeit den Rentnern gegenüber die Konsequenz in bezug auf die Finanzierung – diesmal den noch aktiv Tätigen und Beitragszahlern gegenüber – zu ziehen.

Nun bleibt zu hoffen, der Ständerat folge in der Differenzbereinigung ebenfalls möglichst auf der ganzen Linie den Beschlüssen der Großen Kammer. Dann stünden dem Inkrafttreten der 7. AHV-Revision auf den 1. Januar 1969 keine Hindernisse mehr im Weg, und das schon bisher größte Sozialwerk unseres Landes wird eine weitere, entscheidende Verbesserung erfahren haben.

Viel ist in diesen Wochen um die *Grundstruktur* der AHV debattiert worden. Sie stand aber in Tat und Wahrheit überhaupt nicht zur Diskussion. Die Lanzen für die sogenannte «existenzsichernde Volkspension» waren zum vornherein und von den Lanzern selbst stumpf gemacht. Niemand hat es gewagt, für sofort die entsprechenden Anträge zu stellen, dabei auch die Kostenfolgen klar ins Auge zu fassen und ebenso klare Deckungs- und Finanzierungsanträge zu bringen. Was eine solche «Volkspension» an Finanzen erheischen kann – und zwar bei Renten, die für ein 40jähriges Versicherungsleben nur 45 Prozent der letzten oder vergleichbaren Erwerbseinkommen erreichen –, legt Dr. Georg Heubeck, Köln, in der Dezember-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» in seinem gründlichen Artikel «Der Beitragsbedarf der deutschen Rentenversicherung bis 1978 – was Arbeiter und Angestellte voraussichtlich bezahlen müssen», dar. Wer in seriöser und nicht rein spekulativer Weise die Volkspension verfolgen will – gar noch etwa für einen Rentensatz von 60 Prozent des in den zehn besten Jahren erzielten Erwerbseinkommens –, wird an diesen Zahlen einfach nicht vorbeigehen dürfen.

Auch nach dieser 7. Revision wird die AHV *Basisversicherung* bleiben, und die Beschlüsse der eidgenössischen Räte bedeuten keineswegs, daß wir uns nun zwangsläufig auf dem Weg zur für sich allein existenzsichernden Volkspension befinden. Immer dringlicher wird allerdings, daß man sich über den den beiden

Säulen der Altersvorsorge zu reservierenden Anteil einer existenzsichernden Altersvorsorge endlich klar werde und entscheide. Es wäre wohl vor allem Sache der Sozialpartner, sich darüber ernsthaft und vorurteilsfrei auseinanderzusetzen – möglichst vor Inangriffnahme der nächsten Revision, die schon von allen Seiten anvisiert wird. Vor allem aber – und hier ist der «NZZ» für einmal vorbehaltlos zuzustimmen: «Ein wirksamer Riegel (gegen das sozusagen ungewollte Hineinschlittern in die Verstaatlichung der ganzen Altersvorsorge) läßt sich (nur) einbauen mit einer starken betrieblichen (und berufsverbandlichen) Vorsorge, die für einen Großteil der Versicherten interessanter ist, als die AHV mit ihrer großen Sozialkomponente.» Der Entscheid über Basisversicherung oder Volkspension liegt vor allem bei der Wirtschaft. Ein bloßes weiteres Lippenbekenntnis zur Basisversicherung, ohne praktische Konsequenzen für die weitere rasche Entwicklung und den Ausbau der betrieblichen und berufsverbandlichen Altersvorsorge, müßte verhängnisvolle Folgen haben. Zulange schon ist die «Dreisäulentheorie» von Allzuvielen als bequeme Ausrede für Untätigkeit und Lethargie verwendet worden.

Der Gewerkschaftsbund ist stets dafür eingetreten, daß für beschlossene Ausgabenerhöhungen auch unverzüglich Deckung auf der Einnahmenseite geschaffen werde. Entgegen seinem Antrag ist in der 6. Revision auf eine *Beitragserhöhung* verzichtet worden. Jetzt ließ sich eine solche – schon nach den Anträgen der AHV-Kommission und des Bundesrates – nicht mehr umgehen. Die stärkeren Rentenerhöhungen des Nationalrates mußten auch zu einer größeren Beitragserhöhung führen. Alle anderslautenden Behauptungen grenzen an Irreführung.

Dabei ist besonders zu begrüßen, daß der Nationalrat dem Ständerat in der Festlegung *unterschiedlicher Beitragssätze* für Selbständig- und Unselbständigerwerbende *nicht* gefolgt ist. Die neue Grenze von Fr. 20 000 für den degressiven Beitrag der Selbständigerwerbenden liegt sehr hoch. Nicht zu übersehen ist dabei, daß durch den Quellenbezug der Beiträge beim Lohnempfänger sozusagen der letzte Franken Brutto-Erwerbseinkommen erfaßt wird. Für die Selbständigerwerbenden aber bildet das Netto-Steuereinkommen die Grundlage der Beitragsveranlagung. Das sind schon zwei sehr verschiedene Paar Stiefel! Dazu nun aber auch noch grundsätzlich und allgemein einen tieferen Beitragssatz für Selbständigerwerbende festzulegen, wäre des Guten wirklich zu viel.

Für den Ständerat mag die Versuchung sehr groß sein, hier an seinen Beschlüssen festzuhalten. Schon um den Abschluß der Revision in dieser Session nicht zu gefährden und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 1969 nicht zu verunmöglichen, würde der Nationalrat wohl schließlich nachgeben, und ein Referendum – das sich ja gegen das *ganze* Revisionswerk richten müßte – wäre aus den gleichen Gründen kaum zu befürchten.

Das Inkraftsetzen eines grundsätzlich tieferen Beitragssatzes für Selbständigerwerbende – zu allen anderen ihnen eingeräumten Vorteilen hinzu – müßte aber unweigerlich das *Einheitswerk der AHV in Gefahr bringen.* Der endgültige Abschluß der Lohn- und Verdienstersatzordnungen auf Ende 1947 ist bei den Unselbständigerwerbenden nicht vergessen, und sie können sich leicht ausrechnen, welche Lasten sie zugunsten der Selbständigerwerbenden im Gewerbe und vollends in der Landwirtschaft heute schon tragen und erst recht bei Verwirklichung der Beitragsordnung des Ständerates zu übernehmen hätten. *Hier* wäre die Solidarität dann *endgültig* und in einem *untragbaren Ausmaß überfordert,* und die so sehr verpönte Klassenversicherung vermöchte jedenfalls bei den Unselbständigerwerbenden niemanden mehr zu schrecken.

Nicht zu befriedigen vermögen die Beschlüsse zu den *Ergänzungsleistungen,* bei denen sich die Anträge des Bundesrates, trotz stark geänderten Rentenerhöhungen bei der AHV, unverändert durchgesetzt haben. Sie werden zur Folge haben, daß vielen Bezügern, die auf solche Leistungen angewiesen sind, die beschlossenen Rentenerhöhungen nur zum Teil zugute kommen, weil diese zu einer Herabsetzung – oder wenigstens zu einer nicht entsprechenden Erhöhung – der Ergänzungsleistung führen. Die Betroffenen werden sich als die Betrogenen vorkommen, und es ist leicht vorauszusehen, zu welchen Mißtimmungen das führen wird.

Wer sich bisher zu den Ergänzungsleistungen als einer *gezielten* Maßnahme zugunsten der am meisten benachteiligten Mitbürger bekannt hat, wird das zutiefst bedauern. Es wird zu einer weiteren Diskreditierung dieser Leistungen führen, denen schon bisher – allerdings fälschlicherweise – der Geruch einer Armenunterstützung anhaftete. Damit wird der Zug zu kräftigen weiteren Erhöhungen der Mindestrenten, zum Einbau der Ergänzungsleistungen in diese, und damit auch die weitere Abkehr von der Basisversicherung und vom Versicherungsprinzip, verstärkt werden.

Einer solchen Entwicklung kann – wenn überhaupt noch – nur begegnet werden, wenn bei allernächster Gelegenheit Instrumente einer viel rascheren Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen auf Ergänzungsleistungen an geänderte AHV-Grundlagen ins Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen eingebaut werden. Wenn irgendwo, so hätte *hier* eine gewisse Automatik Sinn und Berechtigung.

Giacomo Bernasconi

Neue Mittel für die AHV

Die Schweizer Guttempler haben an ihrer 75. Delegiertenversammlung in Olten mit Befriedigung vom Beschluß des Nationalrates Kenntnis genommen, die AHV-Renten um einen Drittel zu erhöhen. Sie danken dem Nationalrat für diesen Entschluß. Sie sind der Ansicht, daß zur Finanzierung der AHV noch große unausgeschöpfte Geldquellen zur Verfügung stehen: Die spezifischen Alkoholsteuern werfen dem Staat jährlich etwa 220 Millionen Franken ab, das sind nur ungefähr 10% der gesamten Ausgaben des Schweizervolkes für alkoholische Getränke, die sich auf zwei Milliarden Franken belaufen. Andere mit der Schweiz vergleichbare Länder erheben weit höhere Abgaben. England zum Beispiel 40%, Dänemark 45%, Finnland sogar 80%. Auf diesem Wege könnte die Schweiz die AHV ausgestalten, ohne daß ein höherer Lohnabzug und ein erhöhter Arbeitgeberbeitrag nötig wäre. Angesichts des seit etwa 1950 stark gestiegenen Alkoholkonsums (Bier mehr als verdoppelt, Schnaps um 50%, Wein um 10% zugenommen), läßt sich eine solche Geldbeschaffung rechtfertigen, ganz abgesehen vom volksgesundheitlichen Wert der erhöhten Preise für Alkoholika.

Kulturstaaten besteuern Spirituosen

Alle Kulturstaaten besteuern die gebrannten Getränke, manche in bedeutend stärkerem Ausmaß, als dies in der Schweiz zutrifft. Der gegenwärtige Stand der Branntweinsteuern in Europa, berechnet auf den Liter zu 100% Alkohol, ist der folgende: